

Große Anfrage

der Abgeordneten Deniz Celik, Cansu Özdemir, Dr. Carola Ensslen, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen, Mehmet Yildiz, Metin Kaya, Norbert Hackbusch, Olga Fritzsche, Sabine Boeddinghaus, Stephan Jersch und Dr. Stephanie Rose (DIE LINKE) vom 03.08.21

und Antwort des Senats

Betr.: Maßnahmen nach dem neuen Hamburger Polizeigesetz

Im Eiltempo hat die vorausgegangene rot-grüne Regierungskoalition kurz vor Ablauf der Legislatur das Hamburger Polizeirecht grundlegend reformiert. Dabei sind die rechtlichen Möglichkeiten der Polizei erheblich ausgeweitet worden.

Wir fragen den Senat:

Sämtliche von der Polizei getroffenen Maßnahmen werden – auch aus Gründen der Transparenz des Verwaltungshandelns – dokumentiert. Die Dokumentation wird entsprechend der gesetzlichen Speicherfristen vorgehalten und ermöglicht damit die Überprüfung des Verwaltungshandelns im Einzelfall. Die Dokumentation erfolgt je nach Kontext, in dem die Maßnahme getroffen wurde, zum Beispiel in einem Bericht, einem Vermerk, einer Ordnungswidrigkeiten- oder einer Strafanzeige.

Statistisch auswertbare Erfassungen von Eingriffsmaßnahmen erfolgen bei der Polizei grundsätzlich nicht. Ausnahmen hiervon bilden gesetzliche Dokumentationspflichten sowie besondere polizeifachliche Notwendigkeiten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Die Meldeauflage, § 11a SOG:

Mit § 11a SOG wurde die Möglichkeit geschaffen, zur Verhütung von Straftaten eine Meldeauflage zu verhängen.

- 1. Wie häufig wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes eine Meldeauflage gegen wie viele Personen verhängt? Bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln.*
- 2. Für welche Zeiträume wurde die Meldeauflage jeweils verhängt?*
- 3. In wie vielen Fällen wurde die Meldeauflage jeweils um welche Zeiträume und wie häufig verlängert?*
- 4. In wie vielen Fällen wurde die Meldeauflage im Kontext von Fußballspielen verhängt?*
- 5. In wie vielen Fällen wurde die Meldeauflage im Zusammenhang mit Protestereignissen verhängt?*
- 6. In welchen Kriminalitäts- oder Deliktsbereichen wurde die Meldeauflage eingesetzt?*

7. *Wie häufig mussten sich die Betroffenen der Meldeauflage jeweils bei der Polizei melden?*

Statistiken im Sinne der Fragestellungen werden von der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. *Gab es Klagen beziehungsweise einstweilige Anträge gegen verhängte Meldeauflagen?*

Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie war der jeweilige Verfahrensausgang?

Eine gesonderte statistische Erfassung von Klagen beziehungsweise Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz erfolgt seitens der Justiz nicht. Hierzu müssten sämtliche Akten von circa 900 Verfahren händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Eine Umfrage unter den derzeit tätigen Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichts Hamburg hat jedoch ergeben, dass keine solchen Klagen beziehungsweise Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bekannt sind.

Beim Hamburgischen Obergericht sind in diesem Zusammenhang weder Berufungs- beziehungsweise Berufungszulassungsverfahren noch Beschwerdeverfahren im einstweiligen Rechtsschutz anhängig gemacht worden.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 7.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung, § 30 PoIDVG:

Mit § 30 PoIDVG wurde die Möglichkeit normiert, mit technischem Mittel, den Aufenthaltsort einer Person elektronisch zu überwachen. Damit wurde die Nutzung von Fußfesseln zu präventiven Zwecken legalisiert.

9. *In wie vielen Fällen wurde die Fußfessel seit Inkrafttreten des Gesetzes eingesetzt? Bitte nach Jahren und Monaten differenzieren.*

In einem Fall im Juni 2020.

10. *Nach welcher Grundlage (§ 30 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 PoIDVG) richtete sich die Anordnung der Fußfessel jeweils? Bitte nach Monaten differenzieren.*

Die Maßnahme erfolgte gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG).

11. *§ 30 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PoIDVG stellen auf die Gefahr terroristischer Straftaten ab. Welcher Art terroristischer Straftaten aus welchen Phänomenbereichen wurde jeweils präventiv mit der Fußfessel begegnet?*

Keine.

12. *§ 30 Absatz 1 Nummer 3 PoIDVG setzt eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit voraus. In welchen Kriminalitätsbereichen (zum Beispiel Beziehungsgewalt, politisch motivierte Kriminalität et cetera) wurde die Fußfessel eingesetzt?*

Die Maßnahme erfolgte im Kriminalitätsbereich Beziehungsgewalt.

13. *In wie vielen Fällen wurde die Anordnung der Fußfessel mit einem Aufenthaltsverbot nach § 12b Absatz 2 SOG verbunden?*

Ein Aufenthaltsverbot im oben genannten Fall bestand bereits vor Beantragung der Maßnahme.

14. *§ 30 PolDVG sieht vor, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden, wenn dies technisch möglich ist. Ist es technisch möglich, oder werden beim Einsatz der Fußfessel auch innerhalb von Wohnungen Daten erfasst?*

Es werden keine Daten über den Umstand der Anwesenheit hinaus innerhalb der Wohnung erfasst.

15. *In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurden die mittels Fußfessel erfassten Daten zu einem Bewegungsbild verbunden?*

Der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg gestattete die Herstellung eines Bewegungsbildes. Dieses war Grundlage einer ständigen Einschätzung der gefahrenabwehrenden Maßnahme und daraus erforderlichenfalls resultierender unmittelbarer polizeilicher Intervention.

16. *Für welche Zeiträume wurde der Einsatz der Fußfessel jeweils angeordnet?*

Die Maßnahme wurde für sechs Wochen und fünf Tage angeordnet.

17. *In wie vielen Fällen wurde um welche Zeiträume der Einsatz der Fußfessel verlängert?*

In keinem Fall.

18. *Der Einsatz einer Fußfessel muss richterlich angeordnet werden. Das Verfahren sieht die Anhörung der betroffenen Person vor, von der jedoch abgesehen werden kann, wenn die „vorherige Anhörung oder die Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde“ (vergleiche § 30 Absatz 3 Satz 3 PolDVG). In wie vielen Fällen wurde von der vorherigen Anhörung der betroffenen Person abgesehen?*

In einem Fall wurde vom Amtsgericht Hamburg von der Anhörung nach § 30 Absatz 3 Satz 4 PolDVG abgesehen.

19. *Gab es Klagen beziehungsweise einstweilige Anträge gegen angeordnete Fußfesseln?*

Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie war der jeweilige Verfahrensausgang?

Ja. In einem Fall hat das Hanseatische Oberlandesgericht auf die Beschwerde des Betroffenen gegen die entsprechende Anordnung durch das Amtsgericht die Maßnahme aufgehoben.

Die gezielte Kontrolle, § 31 PolDVG:

Mit § 31 PolDVG wurde die Möglichkeit der gezielten Kontrolle geschaffen. Diese führt dazu, dass von der betreffenden Person bei jedem zufälligen Polizeikontakt die „Personalien der Person und die von Begleitern, das Kennzeichen des benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs sowie Erkenntnisse über Zeit, Ort, mitgeführten Sachen, Verhalten, Vorhaben und sonstige Umstände des Antreffens an die ausschreibende Polizeibehörde übermittelt werden“ (vergleiche § 31 Absatz 2 PolDVG).

20. *Wie viele Personen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben? Bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln.*

21. *Für welche Zeiträume wurde die gezielte Kontrolle jeweils angeordnet?*

22. *In wie vielen Fällen wurde die Anordnung der gezielten Kontrolle um welche Zeiträume und aus welchen Gründen jeweils verlängert?*
23. *Wer zur gezielten Kontrolle ausgeschlossen ist, darf gemäß §§ 15, 15a SOG mitsamt seiner Sachen durchsucht werden. Wie viele Durchsuchungen von wie vielen Personen wurden aufgrund einer Ausschreibung zur gezielten Kontrolle gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 SOG seit Inkrafttreten des Gesetzes getätigt? Bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln.*
24. *Wegen der Gefahr von Straftaten welcher Kriminalitätsbereiche (zum Beispiel Gewaltdelikte, organisierte Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität et cetera) wurde die gezielte Kontrolle jeweils angeordnet?*
25. *Bei wie vielen der Personen, die zur gezielten Kontrolle ausgeschlossen wurden, ist die gezielte Kontrolle mittlerweile wieder aus welchen Gründen gelöscht worden?*
26. *Wie viele der Personen, deren Ausschreibung zur gezielten Kontrolle beendet wurde, sind nach Abschluss der Maßnahmen hierüber gemäß § 31 Absatz 4 PoIDVG benachrichtigt worden? Sofern eine Benachrichtigung nicht erfolgte, bitte Gründe für die Nichtbenachrichtigung angeben.*

Bislang gab es keine Maßnahmen der gezielten Kontrolle gemäß § 31 PoIDVG.

Die Aufnahme von Lichtbildern in Gewahrsamseinrichtungen, § 17 PoIDVG:

§ 17 PoIDVG normiert die Möglichkeit, in Gewahrsamseinrichtungen Lichtbilder von in Gewahrsam genommenen Personen zu fertigen, wenn dies „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam oder zur Identitätsfeststellung erforderlich ist“ (vergleiche § 17 PoIDVG).

27. *In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes Lichtbilder nach § 17 PoIDVG gefertigt? Bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln.*
28. *In wie vielen dieser Fälle war dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam und in wie vielen dieser Fälle zur Identitätsfeststellung erforderlich?*

Siehe Antwort zu 1 bis 7.

Erhebung von Nutzungsdaten, § 25 PoIDVG:

Neben der schon zuvor bestehenden Möglichkeit zur Erhebung von Verkehrsdaten, wurde mit der Gesetzesreform in § 25 PoIDVG die Möglichkeit zur Erhebung von Nutzungsdaten geschaffen.

29. *In wie vielen Fällen wurden von wie vielen Personen seit Inkrafttreten des Gesetzes Nutzungsdaten erhoben?*

Die Berichtspflicht gegenüber der Bürgerschaft nach § 75 PoIDVG beginnt ab dem 1. Januar 2022 (vergleiche § 78 Absatz 3 PoIDVG).

Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 7.

30. *In wie vielen dieser Fälle wurde die Nutzungsdatenerhebung vom Gericht und in wie vielen Fällen vom Polizeipräsidenten beziehungsweise dessen Vertretung im Amt angeordnet?*

Die Herausgabe von Nutzungsdaten nach §§ 26, 25 Absatz 1 HmbPoIDVG wurde in drei Fällen vom Amtsgericht Hamburg angeordnet.

Im Übrigen siehe Antwort zu 29.

31. *In wie vielen Fällen, in denen die Anordnung durch den Polizeipräsidenten beziehungsweise dessen Vertretung im Amt erfolgte, wurde die richterliche Bestätigung aus welchen Gründen nicht innerhalb von drei Tagen nachgeholt?*
32. *Wie viele der Personen, von denen Nutzungsdaten erhoben wurden, sind nach Abschluss der Maßnahmen hierüber gemäß § 26 Absatz 4 PolDVG benachrichtigt worden? Sofern eine Benachrichtigung nicht erfolgte, bitte Gründe für die Nichtbenachrichtigung angeben.*

Siehe Antwort zu 29.

Automatisierte Datenanalyse, § 49 PolDVG:

§ 49 PolDVG sieht die Möglichkeit der automatisierten Auswertung von bei der Polizei gespeicherten Daten vor.

33. *Wie ist der derzeitige Planungsstand hinsichtlich der Anschaffung beziehungsweise Entwicklung einer Software zur automatisieren Datenauswertung im Sinne des § 49 PolDVG?*

Die polizeiliche Datenverarbeitung befindet sich zurzeit in einem bundesweiten Harmonisierungsverfahren im Rahmen des Programms „Polizei 2020“. In diesem Kontext hat die Polizei Hamburg ihr Interesse am Vorhaben VeRA (verfahrenübergreifende Recherche und Analyseplattform) bekundet.

34. *Wie ist der Stand hinsichtlich der Realisierung eines datenbankübergreifenden Analyse- und Recherchertools für operative Auswertungen (Projektbezeichnung „Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform VeRA“) im Rahmen des Programms „Polizei 2020“?*

Das im Programm Polizei 2020 themenverantwortliche Landeskriminalamt Bayern befindet sich aktuell in der Ausschreibungsphase zur Entwicklung von VeRA durch eine externe Firma. Aussagen über den Zeitpunkt einer möglichen Implementierung beziehungsweise der Entwicklungsdauer von VeRA sind aktuell noch nicht möglich.

35. *Wurden seit Inkrafttreten der Norm andere Datenanalysen vorgenommen, die auf § 49 PolDVG gestützt wurden?*

Wenn ja, wie viele, zu welchen Zwecken und welche Art der Datenanalyse mithilfe welcher technischen Ausstattung (Software et cetera)?

Nein.

Bewertung des Polizeirechts:

36. *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die eingeführten Maßnahmen nach ihrer Praxiserprobung?*

Mit der Novellierung der polizeirechtlichen Vorschriften steht ein modernes Polizeirecht zur Verfügung, das es der Polizei ermöglicht, den von ihr erwarteten Schutz der Bürgerinnen und Bürger durch gefahrenabwehrende Maßnahmen zu gewährleisten.

Es ermöglicht ihr die Durchführung unterschiedlicher gefahrenabwehrender Maßnahmen, die auch in der kriminalpolizeilichen Arbeit zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Maßnahmen dienen der Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, bei (Beziehungs-)Gewaltsachverhalten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit leisten die Vorschriften des aufgrund von Rechtsprechung und gesellschaftlichem Wandel weiterentwickelten Hamburger PolDVG einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit in unserer Stadt.

37. *Welche weiteren Änderungsbedarfe am hamburgischen Polizeirecht bestehen nach Auffassung des Hamburger Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde und wann sollen diese umgesetzt werden?*

Das SOG und PoIDVG müssen aufgrund der gesetzgeberischen Tätigkeiten auf Bundesebene sowie aufgrund von Hinweisen der Rechtsprechung zu polizeirechtlichen Regelungen der Länder beständig auf Anpassungsbedarfe hin überprüft werden. Soweit sich hieraus ein tatsächlicher Anpassungsbedarf ergibt, wird er durch den Senat in Form eines Drucksachentwurfes der Bürgerschaft vorgelegt. Aktuell liegt ein solcher Drucksachentwurf nicht vor.

38. *Wie bewertet der Hamburger Senat die Regelungen des § 24 PoIDVG zur Quellen-TKÜ vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2021 (1 BvR 2771/18), mit der das BVerfG qualifizierte Anforderungen an die gesetzgeberischen Schutzpflichten bei der Ausnutzung von Sicherheitslücken durch den Staat verlangt?*

Die zuständige Behörde prüft, ob und inwieweit sich aus dem erst Anfang Juni 2021 ergangenen Beschluss des BVerfG gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu den Regelungen einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung im PoIDVG ergibt.